

Haushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Gemäß § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2026 folgende Haushaltssatzung (veröffentlicht am 24.03.2026 unter www.koenigs-wusterhausen.de/ bekanntmachungen) erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	2026	2027
	EUR	
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Erträge	104.458.900	107.423.800
Aufwendungen	113.680.100	117.245.700
<u>davon:</u>		
ordentliche Erträge	104.453.900	107.418.800
ordentliche Aufwendungen	113.445.700	117.235.700
außerordentliche Erträge	5.000	5.000
außerordentliche Aufwendungen	234.400	10.000
Gesamtergebnis	-9.221.200	-9.821.900
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen	114.031.800	118.569.200
Auszahlungen	118.443.000	127.164.100
<u>davon:</u>		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.679.600	102.627.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	102.626.900	105.241.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.352.200	15.941.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.325.100	21.444.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	491.000	478.300
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-4.411.200	-8.594.900

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen

§ 3

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen geregelt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 34.418.000 EUR (2026) und 0 EUR (2027) festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- | | |
|--|---------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf | 3.000.000 EUR |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen
oder Einzelauszahlungen auf
festgesetzt. | 1.500.000 EUR |

2. Die Wertgrenze ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR (2026) und 100.000 EUR (2027) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 EUR (2026) und 50.000,00 EUR (2027) festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 100.000 EUR (2026) und 100.000 EUR (2027) festgesetzt.

§ 7

(1) Im Haushaltsplan werden folgende Fachbudgets gebildet:

- Budget 00: verantwortlich Bürgermeisterin
- Budget 01: verantwortlich Dezernent I (Bildung und digitale Verwaltung)
- Budget 02: verantwortlich Dezernent II (Bürgerdienste, Ordnung und Finanzen)
- Budget 03: verantwortlich Dezernent III (Bauen und Stadtentwicklung)
- Budget 09: verantwortlich Kämmerer (allgemeine Deckungsmittel)

Die Fachbudgets untergliedern sich in Teilfachbudgets für Ämter / Büroleitung, Sachgebiete und Stabsstellen nach der gültigen Organisationsstruktur. Die Budgetverantwortung erfolgt analog zum bestehenden Organigramm. Hier werden die Teilfachbudgets hierarchisch bis hin zu den oben genannten Fachbudgets 00 bis 03 kumuliert. Verantwortlich ist die Leitung der entsprechenden Organisationseinheit.

(2) Im Haushaltsplan werden folgende Sachbudgets gebildet:

- Sachbudget 8.1: zentr. Budget Personalkosten (Dezernat I)
- Sachbudget 8.2: zentr. Budget AfA Sonderposten (Dezernat II)
- Sachbudget 8.3: zentr. Budget außerordentliches Ergebnis ohne SG 22 (Dezernat II)
- Sachbudget 8.4: zentr. Budget außerordentliches Ergebnis SG 22 (Dezernat III)
- Sachbudget 8.5: zentr. Budget IT-Invest (Dezernat I)
- Sachbudget 8.6: BgA / Umsatzsteuer (Dezernat II)
- Sachbudget 8.7: Ortsteilbudget je Ortsteil (Dezernat I)
- Sachbudget 8.8: Zahlungskonten im Zusammenhang mit Vorsteuer und Mehrwertsteuer (Dezernat II)

Die in den Sachbudgets geplanten Mittel für Sachkosten werden von den zuständigen Bereichen separat verwaltet, bewirtschaftet und gesteuert. Sie stehen damit nicht den Fachbudgets zur Verfügung. Sie erhöhen das für die Aufgabe zuständige Dezernatsbudget.

- (3) Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund von buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Budgets aufgenommen werden. Für neu zu bildende bzw. Änderungen von Teilhaushalten / Produkten gemäß den Verwaltungsvorschriften zum Produkt- und Kontenrahmen; zur Anpassung an geänderte rechtliche Vorschriften oder auf Grund einer Organisationsentscheidung können neue Budgets aufgenommen bzw. bestehende verändert werden.

§ 8

- (1) Innerhalb der Produkte werden die Ansätze in Ergebnis- und Finanzplan untergliedert. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind alle Erträge und Aufwendungen eines der oben genannten Budgets gegenseitig deckungsfähig. Das gilt ebenfalls für Ein- und Auszahlungen, inklusive Investitionstätigkeiten.
- (2) Die Teilhaushalte auf Sachgebietsebene bilden ein Teilbudget.
- (3) Innerhalb des Budgets / Teilbudgets notwendige Planabweichungen gelten nicht als außerplanmäßig oder überplanmäßig.
- (4) Werden in einem Budget oder Teilbudget Mehrerträge erzielt, so können diese innerhalb des Budgets oder Teilbudgets zur Deckung entsprechender Mehraufwendungen verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
- (5) Diese Deckungsgrundsätze gelten nur für Aufwendungen und Erträge bzw. Aus- und Einzahlungen, die durch Produktverantwortliche innerhalb der Fachbudgets null - drei bewirtschaftet werden. Die übrigen Aufwendungen und Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen (Sachbudget 8.1 bis 8.8).
- (6) Die allgemeinen Zuweisungen und Umlagen sowie Steuererträge des Budgets 09 dienen der Deckung des Gesamthaushaltes. Sollten sich in diesem Budget Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen ergeben, so dürfen diese zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen budgetübergreifend verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Kämmerer.
- (7) Gemäß § 20 Abs. 3 KomHKV werden zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 5 Nr. 26 bis 32 KomHKV für einseitig deckungsfähig erklärt.
- (8) Im Produkt 11116 (Ortsteilbudgets) sind die Aufwendungen und Erträge nur innerhalb des jeweiligen Ortsteils gegenseitig deckungsfähig. Eine Heranziehung zur Deckung von Mehraufwendungen in anderen Produkten oder für andere Ortsteile ist unzulässig.
- (9) Ansatzänderungen im Rahmen der Deckungsgrundsätze erfolgen über Sollübertragungen.
- (10) Eine Ausnahme von der Deckungsfähigkeit bilden zweckgebundene Erträge und Einzahlungen. Diese können nur für Aufwendungen / Auszahlungen desselben Zwecks verwendet werden. Entstehen zweckgebundene Mehrerträge bzw. -einzahlungen, so berechtigen diese zu entsprechenden zweckgebundenen Mehraufwand/Mehrauszahlungen. Bei Nichtgewährung oder Reduzierung von zweckgebundenen Erträgen / Einzahlungen können Aufwendungen / Auszahlungen nur in Höhe des Eigenanteils in Anspruch genommen werden. In begründeten Fällen obliegt es der Entscheidung des zuständigen Dezernenten, ob bei Nicht- oder Mindergewährung von zweckgebundenen Erträgen / Einzahlungen der Aufwand / Auszahlung über den Eigenanteil hinaus erfolgen kann.
- (11) Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilfachbudgets des Sachgebietes bzw. der Stabsstellen zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im jeweiligen Teilfachbudget des Fachbereiches / der Büroleitung. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Fachbudgets 00 - 03 aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten nicht möglich ist, darf eine Deckung unter Beachtung der Wertgrenzen nach § 6 Nr. 3 und 4 der Haushaltssatzung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen. Diese Festlegung regelt lediglich die Deckungsreihenfolge.

Königs Wusterhausen, 16.03.26
aufgestellt:

im Original unterzeichnet

Lars Thielecke
Kämmerer

Königs Wusterhausen, 16.03.26
festgestellt:

im Original unterzeichnet

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin